

mindestens noch 10 Jahre nach dem Erbfall weitergeführt werden müssen, um von der reduzierten Besteuerung profitieren zu können. Dies würde wohl bedeuten, dass z.B. bei einem Konkurs innerhalb von 10 Jahren nach dem Erbfall die Erbschaftsteuer nachträglich in vollem Umfang geschuldet wäre. Da es sich um eine Nachlasssteuer handelt, haften die Erben als Steuersubjekt solidarisch für die Steuerschuld.<sup>17</sup> Die Nichtunternehmererben hätten somit die nachträglich anfallende Nachlasssteuer mitzutragen. Inwiefern und ob die (Un-)Tätigkeit des

17 Wenn sämtliche Erben solidarisch haften, wird sich wohl das Steueramt an den Erben wenden, der in der Schweiz wohnt und vermögend ist. Es liegt dann an ihm, seine Regressansprüche gegenüber den anderen (z.B. im Ausland wohnenden) Erben geltend zu machen.

Nachfolgererben bzw. dessen Misswirtschaft im Zusammenhang mit dem Konkurs dabei berücksichtigt wird, ist völlig offen. Allenfalls müsste bereits in der Erbteilung dieses Risiko unter den Erben geregelt werden. Wenn die Familienunternehmung das Hauptaktivum des Nachlasses bildet, muss notfalls zur Bezahlung der Erbschaftsteuer dem Unternehmen Substanz entzogen werden und somit werden allenfalls künftige Investitionen verhindert. Die Gefährdung der Weiterführung von Familienunternehmen durch die Einführung der Nachlasssteuer bei den direkten Nachkommen ist volkswirtschaftlich gesehen klar abzulehnen. Dies insbesondere in einer Zeit, in welcher beinahe sämtliche Kantone die Erbschaftsteuer an direkte Nachkommen abgeschafft haben. ■

Daniel Abt\*

## Die Anfechtungsklage bei erbvertragswidrigen Verfügungen

**Stichworte:** Anfechtungsklage, erbvertragswidrige letztwillige Verfügungen, erbvertragswidrige Schenkungen, Rechtsbegehren der Anfechtungsklage

### I. Vorbemerkungen

Gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB unterliegen erblasserische Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit Verpflichtungen aus einem (früheren) Erbvertrag nicht vereinbar sind, der *Anfechtung*.

Bei dieser Klage handelt es sich um eine der Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB) nachgebildete *erbrechtliche Anfechtungsklage*<sup>1</sup>; die Bestimmungen der Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff. ZGB) sind damit nicht anwendbar.

Die Bestimmungen der *Herabsetzungsklage* sind namentlich massgebend für die Anfechtungsobjekte (Art. 527 f. ZGB), die Herabsetzungsreihenfolge (Art. 532 ZGB) und die Verwirkung (Art. 533 ZGB). Zudem ist es empfehlenswert, sich für die Formulierung der Rechtsbegehren an der Herabsetzungsklage zu orientieren.

*Anfechtungsobjekte* können einerseits *lebzeitige Verfügungen* des Erblassers (namentlich Schenkungen) sein, wobei die neuere Doktrin von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit von Schenkungen mit früheren Erbeinsetzungs- oder Vermächtnisverträgen (vorbehältlich Gelegenheitsgeschenke) ausgeht.<sup>2</sup> Die Fünf-

jahresgrenze gemäss Art. 527 Ziff. 3 ZGB bzw. die Herabsetzungstatbestände gemäss Art. 527 ZGB finden indes keine analoge Anwendung.<sup>3</sup>

Andererseits zählen auch spätere *Verfügungen von Todes wegen* (namentlich Testamente oder nachträgliche Ausgleichsdispense, die einem Erbvertrag widersprechen) zu den Anfechtungsobjekten.

### II. Klageart

Entsprechend der Herabsetzungsklage ist auch die Anfechtungsklage gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB als *Gestaltungsklage* zu qualifizieren, wenn Verfügungen von Todes wegen angefochten werden.

Sind lebzeitige Verfügungen die Anfechtungsobjekte, handelt es sich bei der Klage um eine *Gestaltungs- und Leistungsklage*.<sup>4</sup> Die Klageart ist für die Formulierung der Rechtsbegehren bedeutsam.

### III. Gerichtsstand

Die Anfechtungsklage gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB ist eine erbrechtliche Klage, womit der Gerichtsstand am *letzten Wohnsitz des Erblassers* liegt (Art. 28 ZPO).<sup>5</sup>

\* Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, Lehrbeauftragter für Zivilrecht an der Universität Freiburg i.Ue.

1 Vgl. BGE 101 II 305, E. 3.b.; 73 II 6, E. 4; PraxKomm Erbrecht-GRUNDMANN, Art. 494 ZGB N 26; BSK-BREITSCHMID, Art. 494 ZGB N 9; JEAN NICOLAS DRUEY, Grundriss des Erbrechts, 5. A., Bern 2002, § 10 Rz 51 f.; CHK-HRUBESCH-MILLAUER, Art. 494 ZGB N 11.

2 Vgl. HRUBESCH-MILLAUER, Der Erbvertrag, Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 533 ff., 583.

3 Vgl. BGE 70 II 255, E. 2.d.

4 Vgl. etwa BRÜCKNER/WEIBEL, Die erbrechtlichen Klagen, 2. A., Zürich 2006, Rz 83 und 97.

5 Vgl. PraxKomm Erbrecht-GRUNDMANN, Art. 494 ZGB N 30.

#### IV. Aktiv- und Passivlegitimation

Die Aktivlegitimation steht dem erbvertraglich *Bedachten* zu; die Klage steht jedem Begünstigten einzeln zur Verfügung. Passivlegitimiert sind die erbrechtlich *Begünstigten* bzw. die *Empfänger* der lebzeitigen Zuwendung, je einzeln.<sup>6</sup> Der Willensvollstrecker ist weder aktiv- noch passivlegitimiert.

#### V. Befristung

Die Anfechtungsklage kann erst nach dem Tod des Erblassers, mithin im Erbgang, angehoben werden.<sup>7</sup> Die Befristung ergibt sich aus Art. 494 Abs. 3 i.V.m. Art. 533 ZGB. Es liegen damit *Verwirkungsfristen* vor, die von Amtes wegen zu beachten sind.

Mit Blick auf Art. 533 Abs. 3 ZGB kann die Anfechtung auch einredeweise geltend gemacht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Anfechtende (Mit-)Besitz am Nachlass hat.<sup>8</sup>

#### VI. Streitwert

Entsprechend der Herabsetzungsklage ist auch bei der Anfechtungsklage gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB der *potenzielle Prozessgewinn* der massgebliche Streitwert.<sup>9</sup>

#### VII. Rechtsbegehren und Erläuterungen

Die Rechtsbegehren unterscheiden sich *je nach Anfechtungsobjekt*. In der Praxis erfolgt oftmals (wenn Miterben eingeklagt werden) eine objektive Klagehäufung mit der Erbteilungsklage; zwecks Wahrung der Verwirkungsfrist kann jedoch (vorerst) auch nur die Anfechtungsklage rechtshängig gemacht werden und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Erbteilungsklage erhoben werden, wobei die Verfahren vom Gericht alsdann sinnvollerweise zu vereinigen sind.

Die Rechtsbegehren können beispielsweise wie folgt formuliert werden:

- a) Lebzeitige Zuwendung als Anfechtungsobjekt:  
«Es sei die Schenkung der Liegenschaft Grundbuch ... Parzelle ... gemäss Schenkungsvertrag vom ... vom Erblasser E an den Beklagten herabzusetzen, soweit dies zur Wahrung der Ansprüche des Klägers gemäss Erbvertrag vom ... erforderlich ist und es sei der Beklagte demnach zur Zahlung von

CHF ... zuzüglich Zins zu 5% seit Klageeinleitung zu verurteilen.»

- b) Verfügung von Todes wegen als Anfechtungsobjekt:  
«Es sei im Nachlass ... die Verfügung vom ... soweit herabzusetzen, als sie den Erbvertrag vom ... verletzt, mithin sei die Verfügung vom ... [oder: ... Ziffer 2 der Verfügung vom ...] für ungültig zu erklären.»
- c) Nachträglicher Ausgleichsdispens als Anfechtungsobjekt:  
«Es sei im Nachlass ... der Ausgleichsdispens des Erblassers vom ... betreffend die Übertragung der 100 Namenaktien der ... AG in ... vom ... soweit herabzusetzen, als er den Erbvertrag vom ... verletzt, mithin vollständig herabzusetzen.»

Im Hinblick auf die Vollstreckung des Urteils empfiehlt es sich, im Rechtsbegehren möglichst präzise zu umschreiben, in welchem Umfang eine Verfügung angefochten wird; soweit möglich sollten die Begehren auch beziffert werden.

Bildet eine *lebzeitige Zuwendung* das Anfechtungsobjekt (vgl. oben Rechtsbegehren a.), besteht gemäss BGER – bei einer Herabsetzungsklage – *keine Wahlmöglichkeit* gemäss Art. 526 ZGB, sodass vom Kläger eine Geldleistung verlangt werden muss.<sup>10</sup> Entsprechendes muss auch für die vorliegende Klage gelten.

Fallweise kann es auch angezeigt sein, die «Ungültigerklärung» einer bestimmten Anordnung (von Todes wegen) zu begehren (vgl. oben Rechtsbegehren b., wobei es sich nicht um eine Ungültigkeit i.S.v. Art. 519 ff. ZGB handelt), zumal in der Doktrin ausgeführt wird, dass mit der Klage auch verhindert wird, dass eine Verfügung (teilweise) Gültigkeit erlangt, bzw. dass mangels Erhebung der Anfechtungsklage eine Verfügung gültig wird, respektive bleibt.<sup>11</sup>

#### VIII. Praktische Bedeutung

Die Anfechtungsklage gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB zählt nicht zu den im Vordergrund stehenden erbrechtlichen Klagen. Sie wird gelegentlich übersehen und in der Literatur und Judikatur teilweise nur stiefmütterlich behandelt, obschon die Klage eine erhebliche praktische Bedeutung hat. Das (bewusste oder unbewusste) Verstreichen lassen der Klagefrist (als Verwirkungsfrist) hat i.d.R. weitreichende Konsequenzen. ■

6 Vgl. BSK-BREITSCHMID, Art. 494 ZGB N 14; PraxKomm Erbrecht-GRUNDMANN, Art. 494 ZGB N 27 f.

7 Vgl. PraxKomm Erbrecht-GRUNDMANN, Art. 494 ZGB N 17; DRUEY, a.a.O., § 10 Rz 51.

8 Vgl. etwa CHK-FANKHAUSER, Art. 533 ZGB N 4.

9 Vgl. etwa BRÜCKNER/WEIBEL, a.a.O., Rz 80.

10 Vgl. BGE 110 II 228, E. 7.d und e; BRÜCKNER/WEIBEL, a.a.O., Rz 68, vgl. jedoch Rz 94 f.

11 Vgl. PraxKomm Erbrecht-GRUNDMANN, Art. 494 ZGB N 18, 20.